

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Saunabrand

- Nach einer winterlichen Joggingrunde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurückkommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Holzeimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



Saunabrand

Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nichts mehr wird ausrichten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



Holzofenheizung

- Familie Z. bewohnt ein ehemaliges Bauernhaus mit Holzofenheizung.
- Infolge eines Überdrucks treten Funken aus der (dafür vorgesehenen) Explosionsklappe aus.
- Diese Entzünden die um die Ecke gelagerten Zeitungen und setzen damit den Heizungsraum in Brand setzen.



Strafbefehl vom 7. April 2003 (zit. in: Entscheid des Kreisgerichts Bern-Laupen vom 10.06.2005, Sammelstelle Gerichtsentscheide (SG) 2006 Nr. 1589)

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

(Art. 221, 222, 229 und 230 StGB)

Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226^{bis} – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226^{ter} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226^{bis} – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226^{ter} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

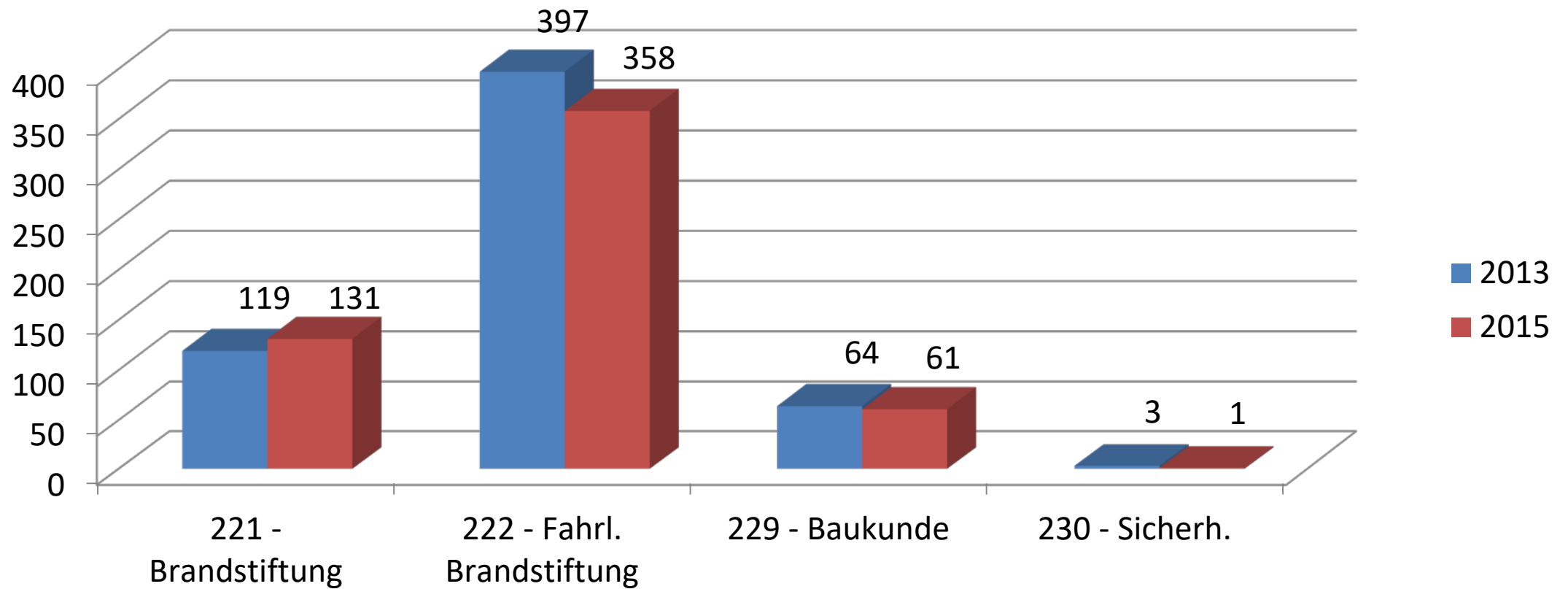
Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

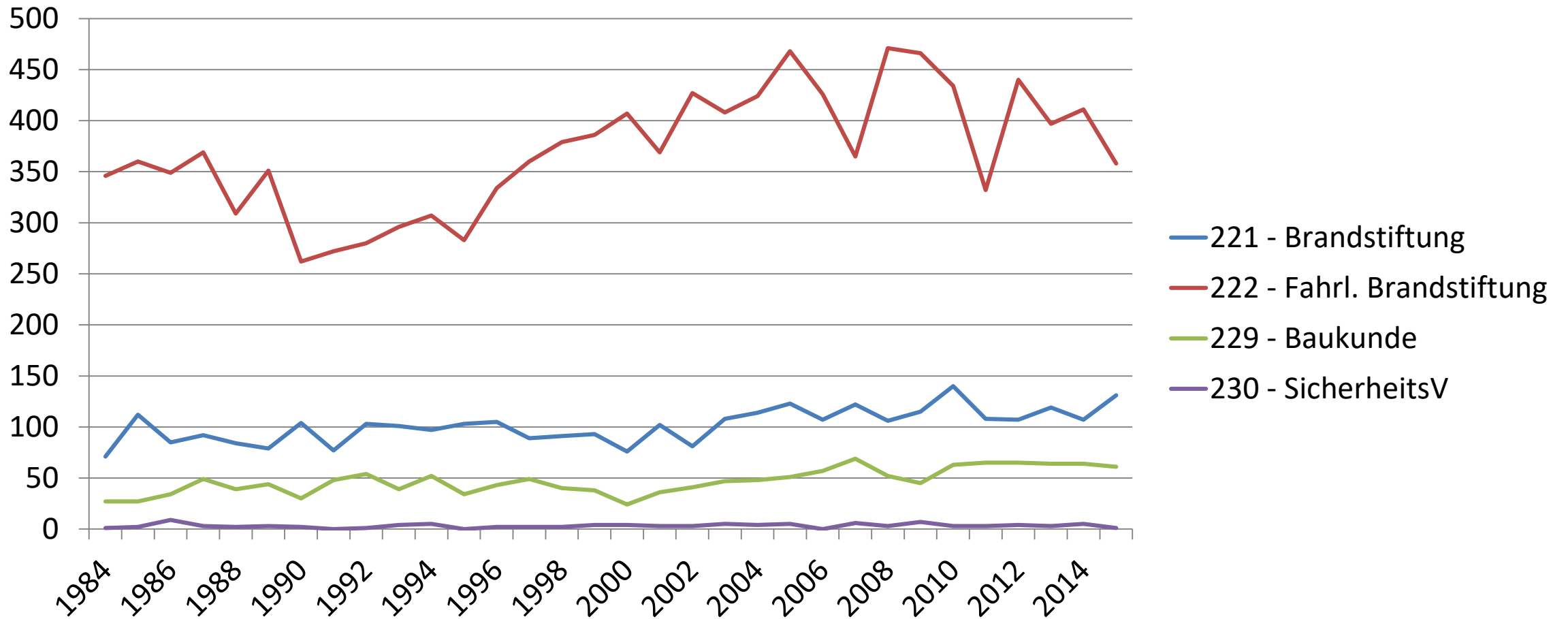
Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Urteile im Jahr 2013/2015



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Gemeingefahr

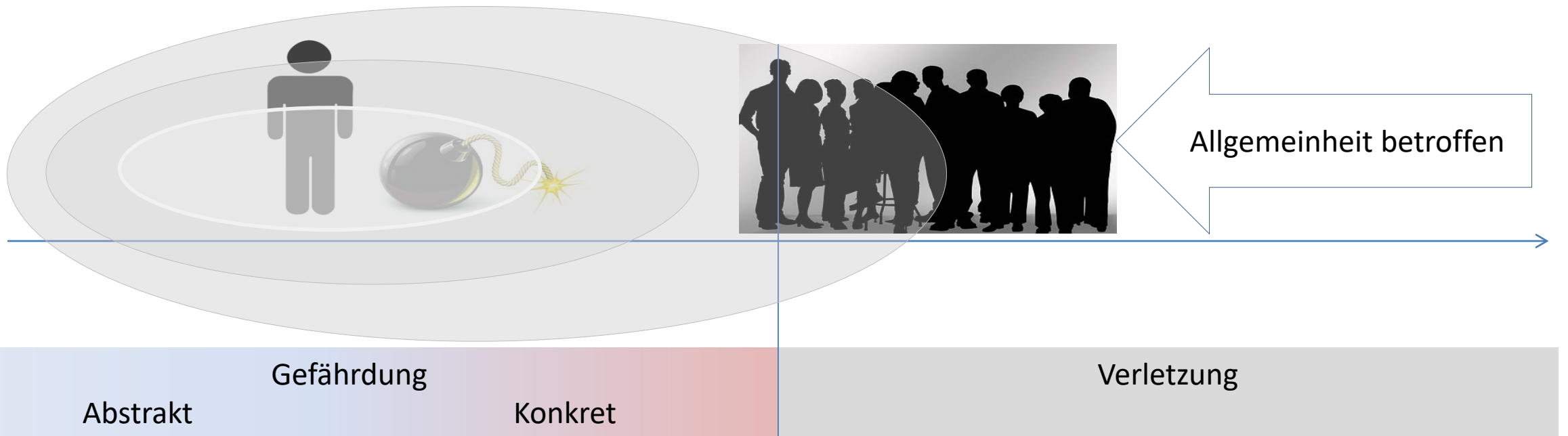
„Gemeingefahr ist ... ein Zustand, der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum voraus bestimmten und abgegrenzten Umfange wahrscheinlich macht.“



BGE 85 IV 130 E. 1

Gemeingefahr

Gefährdung ist konkret, wenn Personen- und Sachschaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge hoch wahrscheinlich sind.



Brandstiftung

Art. 221 StGB

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Raub mit Schusswaffe
(Art. 140 Ziff. 2)

Gewerbsmässiger Menschenhandel
(Art. 182 Abs. 2)

Schwerer Fall der Freiheitsberaubung
(Art. 184)

Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1)

Geiselnahme mit Todesdrohung
(Art. 185 Ziff. 2)

Grausame Vergewaltigung
(Art. 190 Abs. 3)

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst **verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

Verursacht:

- Entfachen
- Verstärken



Art. 221 – Brandstiftung

Brandstiftung durch Unterlassen?



Saunabrand

Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nichts mehr wird ausrichten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

Feuersbrunst:

Feuer, das aufgrund seiner Ausdehnung vom Urheber nicht mehr beherrscht werden kann.



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer **Gemeingefahr** eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

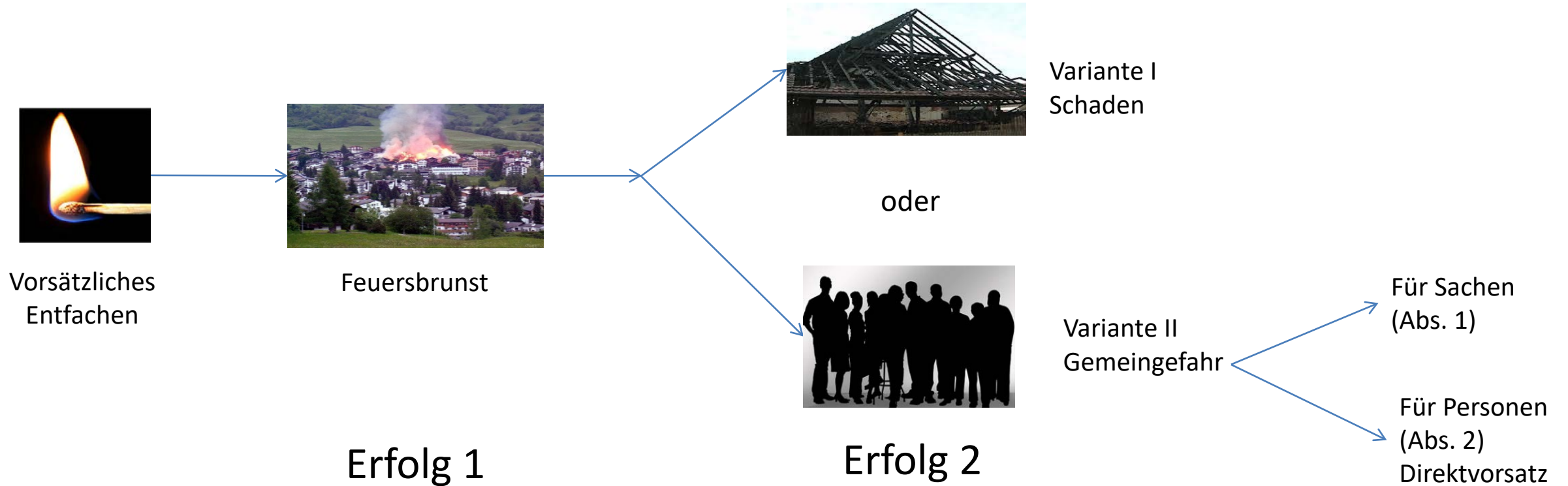
Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung



Gemeingefahr

«Die besondere Verwerflichkeit des gemeingefährlichen Delikts wird erst dadurch begründet, dass die Opfer unbeteiligte, nicht als Individuen ausgewählte Dritte sind, sie vielmehr, im Verhältnis zum Täter, als Repräsentanten der Allgemeinheit erscheinen»



Art. 221 – Brandstiftung

Normalfall:

Sowohl «Schaden eines andern»
als auch «Gemeingefahr».



Claude Marlétaz mit dem Phantombild des Feuerteufels. PHILIPPE ROSSIER

«Feuerteufel von Riehen»,
<https://www.blick.ch/news/schweiz/basel/diesen-fuer-den-feuerteufel-ich-bin-das-phantom-von-rie>

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Nur Schaden an fremdem Eigentum (Variante I), ohne Gemeingefahr



Nur Gemeingefahr (Variante II), ohne Schaden an fremdem Eigentum



Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer **vorsätzlich** zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien
- Eigentumsverhältnisse

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Wissentliche Leib-/ Lebensgefährdung

Art. 221 – Brandstiftung

- Wissentliches Anzünden
- FMH Entfachung
- Wollen/Inkaufnahme
Feuersbrunst
- Wollen/Inkaufnahme
Drittsachschaden oder
Gemeingefahr

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennare Im/Mobilien

Falls wiss. Gefährdung Person: Abs. 2

- Sachschaden
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

Sechseläuten 1993

Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :





- Sachschaden
- Gemeingefahr

Subjektiver Tatbestand





- (Eventual) Vorsatz



Art. 221 – Brandstiftung

	Feuersbrunst	Gemeingefahr		Schaden		Tatbestand
		Sachen	Personen	eigener	anderer	
						
						
						
						

Art. 221 – Brandstiftung

	Feuersbrunst	Gemeingefahr		Schaden		Tatbestand
		Sachen	Personen	eigener	anderer	
	✓	✓	≠	✓	(✓)	221 I Var. (1)/2
	≠	≠	≠	≠	✓	144
	✓	✓	(✓)	≠	✓	221 I Var. 1/2
	✓	✓	✓	≠	✓	221 II

Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden: Vergehen
(Richtwert Rechtsprechung: < Fr. 10.000.–)

Art. 221 – Brandstiftung

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

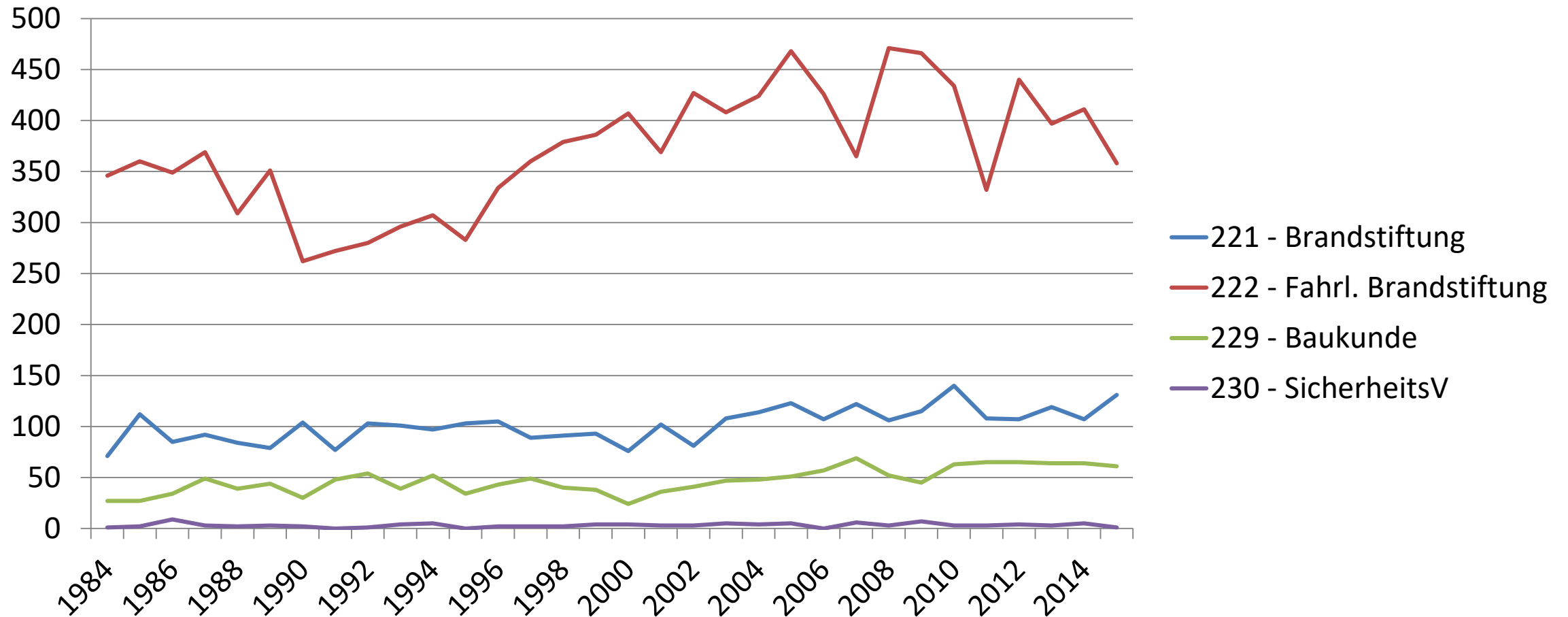


«Holzbeige im Wert von Fr. 3.000.—»

Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 222 StGB

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Fahrlässige Feuersbrunst



Fahrlässiger Personenschaden

Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

Fahrlässiges Verursachen:

- Täter wollte gar kein Feuer
- Täter wollte kontrolliertes Feuer



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

Unterlassen: Nichtmelden
mangelhaften Kamins



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines
andern oder unter Herbeiführung einer
Gemeingefahr eine
Feuersbrunst verursacht, wird mit
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter **Herbeiführung einer Gemeingefahr** eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig **Leib und Leben von Menschen** in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Gemeingefahr für Sachen

Gemeingefahr für Personen

Art. 221 – Brandstiftung



Fahrlässiges
Entfachen



Vorsätzliches
Entfachen



Versehentliche
Feuersbrunst

Erfolg 1



Variante I
Versehentlicher
Schaden

oder



Variante II
Versehentliche
Gemeingefahr

Erfolg 2

Für Sachen
(Abs. 1)

Für Personen
(Abs. 2)

Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Holzofen-Fall

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Sorgfaltsnorm

«Wo **besondere Normen** ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56

Sorgfaltsnorm

«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen **Gefahrensatz** gestützt werden kann.»



BGE 135 IV 56

Sorgfaltsnormen

- Kantonale Feuer- und Brandschutzgesetze
- Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
- Herstellerangaben zu brandgefährlichen Produkten



Holzofenheizung

- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Brandschutzrichtlinie 25-03, Wärmetechnische Anlagen, vom 26. März 2003 bestimmte, dass leicht entzündbare Stoffe nicht im Heizraum gelagert werden dürfen.



Kantonale Feuer- und Brandschutzgesetze

§ 12 Abs. 1 FFG

Jedermann ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare vorzukehren, um Brand- und Explosionsschäden zu verhindern.



Brandschutzvorschriften (VKF)

Art. 19 VKF

1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.



Herstellerangaben zu brandgefährlichen Produkten

Herstellerangabe:

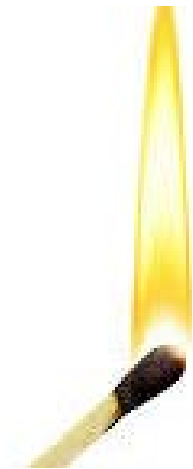
„Lagern Sie keine entzündlichen Materialien oder Flüssigkeiten (z. B. Spraydosen) in unmittelbarer Nähe des Kaminofens.“



<https://www.hase.ch/de/magazin/kaminofen-sicherheit/>

Gefahrensatz

Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert; andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen.



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Vorsatz / Fahrlässigkeit

	Anzünden	Feuersbrunst	Gemeingefahr		Schaden
			Sachen	Personen	
221 I	Wissen/FMH Wollen/IKN	Wissen/FMH Wollen/IKN	Wissen/FMH Wollen/IKN	FMH	Wissen/FMH Wollen/IKN
221 II	dito	dito	dito	Wissen	--
222 I	– Versehentlich – Bewusst, aber...	Versehentliche Verursachung	Versehentliche Gefährdung Sachen	--	Versehentliche Beschädigung
222 II	dito	dito	dito	Versehentliche Gefährdung Menschen	--



Fahrlässige Verursachung Feuersbrunst

Saunabrand

Saunabrand

- Nach einer winterlichen Jogging-runde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurückkommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Holzeimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



Saunabrand

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 229 StGB

Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 9. Mai 1985:
Betondecke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe führten zur
Korrosion der Chromnickel-
Stahlträger.



Regeln der Baukunde?

Strafbarkeit?

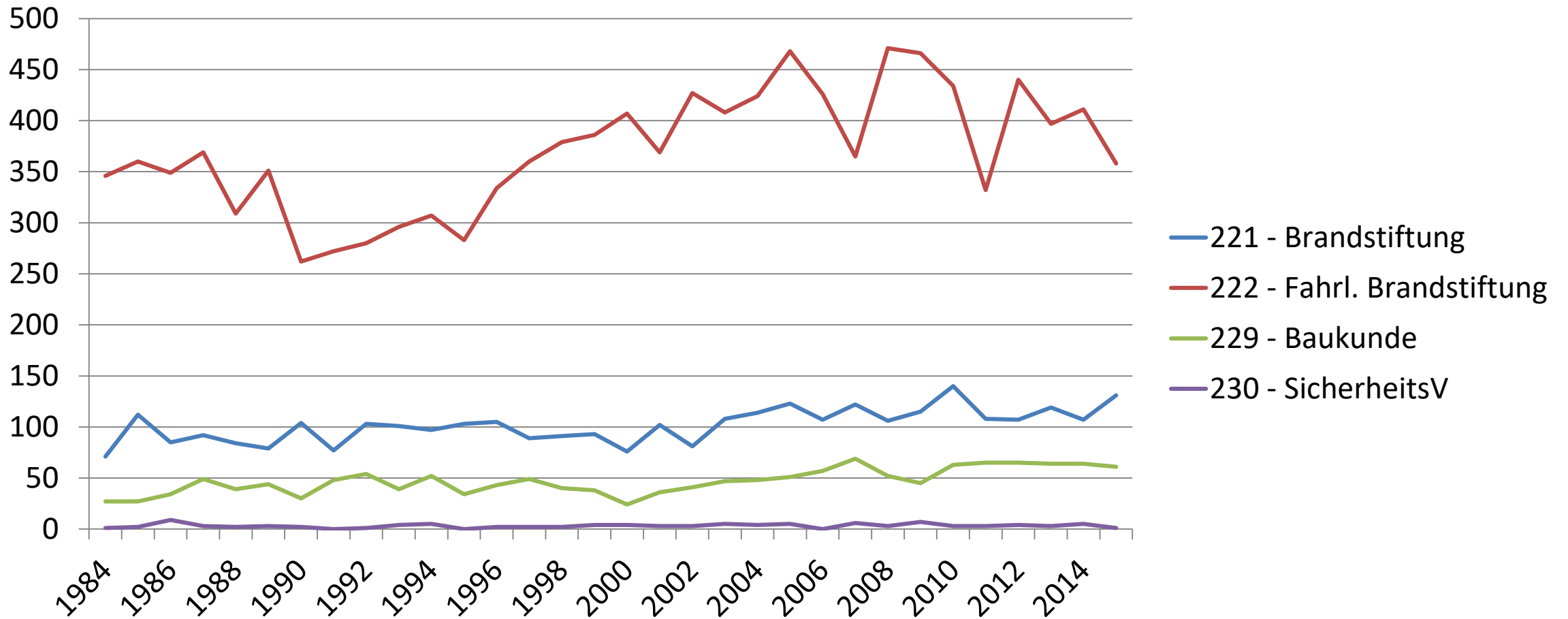


Schacht

Auf dem Heimweg entfernen Jugendliche die Abschränkungen eines Strassenschachts



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Wissentliche Regelverletzung UND
Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Regelverletzung
Fahrlässige Personengefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

Bauleitung:

- Ingenieure, Architekten
- Baumeister, Bauleiter
- Bauunternehmer
- Bauführer

Ausführung:

- Polier
- Maurer, Elektriker, Zimmermann
- Baggerführer
- Sicherheitsbeauftragte
- Geologe, Geotechniker



Echtes Sonderdelikt

Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

Bauwerk: Jede bauliche oder technische Anlage, die mit Grund und Boden verbunden ist.

- Häuser
- Bahnen
- Strassen
- Kanäle, Brücken, Tunnel
- Leitungen
- Treppen , Aufzüge
- Zirkus-/Festzelte?
- Nicht: Wohnwagen, Campingzelte



Art. 229 – Regeln der Baukunde

Freestyle.ch: Am 26. September 2004 stürzte auf der Landi-Wiese die 28 Meter hohe und 90 Meter lange «Big Air»-Rampe teilweise zusammen.



Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde **ausser acht lässt** und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- **Ausserachtlassung**
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



Art. 229 – Regeln der Baukunde

Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

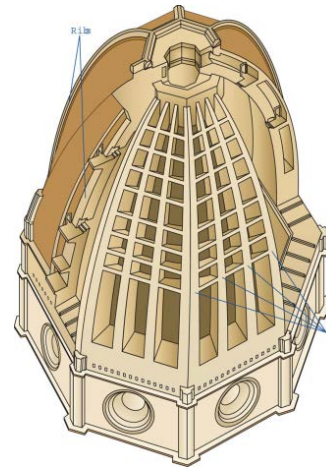
- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

Früher retrospektiv: «Wir haben es immer schon so gemacht»

Heute prospektive Umschreibung von Gefährdungsbildern

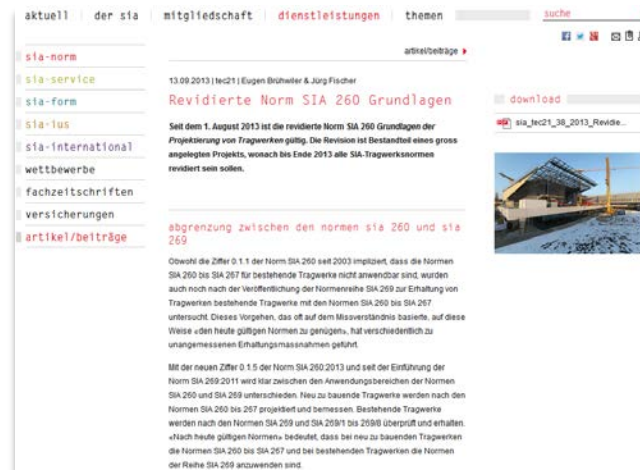


Filippo Brunelleschi, 1377-1446
Domkuppel: 1436

Art. 229 – Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

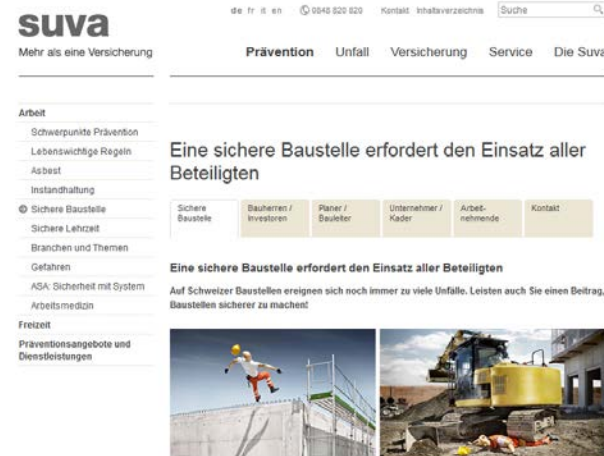
- SIA 260 – Grundlagen der Projektierung von Tragwerken



Art. 229 – Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

- Beschaffenheit des Bauwerks
(Statik, Materialien)
- Ausführung von Bauwerken
(Tragkraft Gerüste, Verspriessung
Gruben)
- Unfallverhütung Bau



The screenshot shows the suva website interface. At the top, there is a navigation bar with the suva logo and the tagline 'Mehr als eine Versicherung'. The main navigation menu includes 'Prävention', 'Unfall', 'Versicherung', 'Service', and 'Die Suva'. A search bar is located in the top right corner. The left sidebar contains a menu with categories like 'Arbeit', 'Freizeit', and 'Präventionsangebote und Dienstleistungen'. The main content area features a headline 'Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten' and a sub-headline 'Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten'. Below the text, there are two images: one showing a worker on a construction site and another showing a yellow excavator. The text below the images reads: 'Auf Schweizer Baustellen ereignen sich noch immer zu viele Unfälle. Leisten auch Sie einen Beitrag. Baustellen sicherer zu machen.'

Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von **Mitmenschen gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

Ursprünglicher Sinn:
Schutz der Allgemeinheit vor
Pfuschbauten



Art. 229 – Regeln der Baukunde

Heute:

Auch an der Bauausführung
Beteiligte werden geschützt
(‘Mitmenschen’).



Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch **wissentlich** Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Praktisch schwieriger Nachweis

Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

Art. 229 – Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 229 – Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- Pflichtwidriges Nichtkennen der Baukunderregeln
- Ungeschrieben: Versehentliches Gefährden von Personen (?)

Hallenbad Uster

Keine Strafrechtliche Verfolgung
der Architekten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

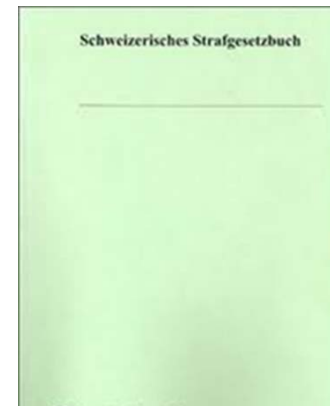
- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.



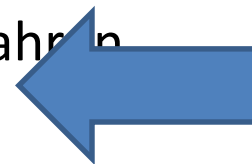
Art. 97 – Verjährungsfristen (1. Januar 2014)

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist:
in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist:
in 7 Jahren.



Art. 229 Verletzung Regeln Baukunde
1 ... mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder
Geldstrafe bestraft.



Hallenbad Uster

- Verjährungsfrist:
(heute) 10 Jahre
- Beginn Verjähr.: 1971 Ausführung
Tätigkeit (Bau Hallenbad mit korro-
sionsanfälligen Chromnickelträgern)
- Einsturz: 1985



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

BGE 134 IV 297 – Eternit

«Konsequenz, dass Straftaten
verjährt sein können, bevor der
Erfolg eingetreten ist.»



Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

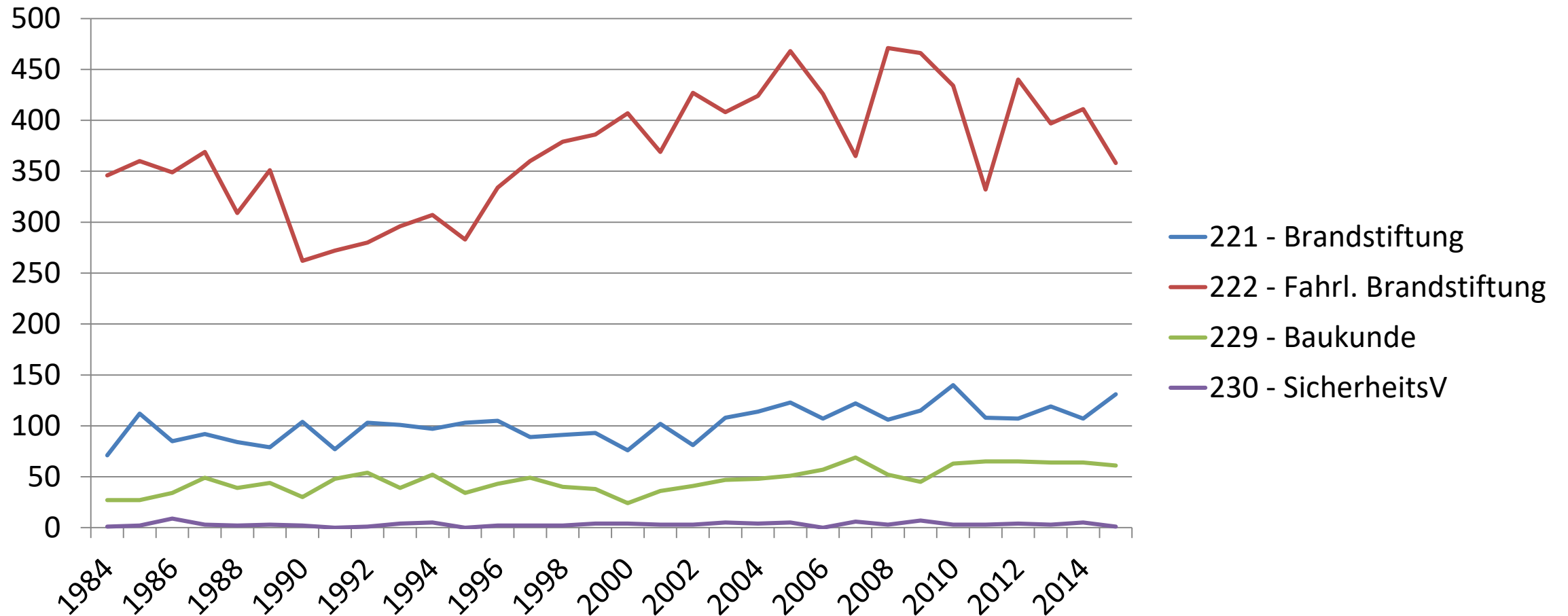
Art. 230 StGB

Art. 230 – Sicherheitsvorrichtungen

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder ausser Tätigkeit setzt,
wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt,
und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



Schacht

Auf dem Heimweg entfernen
Jugendliche die Abschränkungen
eines Strassenschachts



Strafrecht BT III

Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch
Art. 260^{quinquies} - Terrorismusfinanz.
Art. 261 – Kultusfreiheit,
Art. 262 – Störung Totenfrieden
Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung,

Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
Art. 287 – Amtsanmassung
Art. 292 – Ungehorsam
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

Bestechung

Art. 322^{ter} – Bestechen
Art. 322^{quater} – Sich bestechen lassen
Art. 322^{quinquies} – Vorteilsgewährung
Art. 322^{sexties} – Vorteilsannahme
Art. 322^{septies} – Bestechung fremder Amtsträger
Art. 322^{octies} – Bestechung Privater
Art. 322^{novies} – Private/Sich bestechen lassen
Art. 322^{decies} – Gemeinsame Bestimmungen

Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen